



**Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Oktober 2019**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2

**Wahl des ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden**

## 1. Vorbemerkungen

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 enthält in den §§ 35 ff die wesentlichen Aussagen über Wahl und rechtliche Stellung des Verbandsvorsitzenden:

Dieser wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied der Verbandsversammlung gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

Für ihn (und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung) gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend sowie § 35 Abs.7 Satz 3 LplG.

Der Verbandsvorsitzende ist kraft Gesetzes Vorsitzender der Verbandsversammlung und aller Ausschüsse.

Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse bereitet er vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbandes.

Nach der Organisationsatzung des Regionalverbandes entscheidet er in eigener Zuständigkeit über

- die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD, die Verwendung von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten für Zwecke des Regionalverbandes im Wege der Nebentätigkeit sowie die Anstellung von Aushilfsbeschäftigten;
- die Vergabe leistungsbezogener Entgeltbestandteile;
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
- die Zustimmung bzw. Kenntnisnahme von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bei dringendem Bedürfnis, wenn sie nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich sind, insbesondere soweit Mittel einer Deckungsreserve zur Verfügung stehen;
- Verzicht, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen.

## 2. Wahlverfahren

Nach § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben gelten für die Wahl des Verbandsvorsitzenden folgende Vorgaben:

"Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht er im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden soll. Erreicht der Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so ist er nicht gewählt."

Da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, gibt es keine Befangenheit. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.